

Die Arbeitszeitregelungen für Lehrpersonen an den Landesmusikschulen - Jahresnorm (M0120/3-2016 – 26.07.2017)

A) Jahresnorm

Für Lehrpersonen an Landesmusikschulen gilt - so wie für Lehrpersonen am Landeskonservatorium und für den Großteil der Lehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen - ein Jahresarbeitszeitmodell.

Das Jahresarbeitszeitmodell baut auf der so genannten Jahresnorm auf. Die Jahresnorm ist die Summe der Stunden, die Lehrpersonen innerhalb eines Schuljahres zu leisten haben. Diese ist exakt so groß wie die Stundensumme, die Landesbedienstete mit gleichem Alter innerhalb eines Zeitraumes zu leisten haben, der sich über ein Schuljahr erstreckt.

Die Jahresnorm beträgt für eine vollbeschäftigte Lehrperson bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 1.784 Jahresstunden. Ab einschließlich jenem Schuljahr, in dem die Lehrperson das 43. Lebensjahr vollendet, beträgt die Jahresnorm bei Vollbeschäftigung 1.744 Jahresstunden.

Hinweis:

Allfällige, im Zusammenhang mit der Einführung des Jahresnormmodells durchzuführende Berechnungen (z. B. Ermittlung der Stundenwerte von Lehrpersonen, denen Abschlagstunden zustehen oder von Lehrpersonen, die nur während eines Teiles des Schuljahrs beschäftigt sind) werden in der Praxis auf einfache Weise vorgenommen werden können, weil das Land eine hierfür geeignete Software („Jahresnormrechner“) zur Verfügung stellt.

B) Dienstleistungszeitraum

Dienstleistungszeitraum für die Erfüllung der Jahresnorm ist ein Schuljahr. Das Schuljahr ist gesetzlich definiert. Es handelt sich dabei um den Zeitraum vom zweiten Montag im September bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

Das Schuljahr umfasst im Regelfall einen Zeitraum von **52 Kalenderwochen** und somit insgesamt 364 Kalendertage. Da ein Kalenderjahr regelmäßig 365 Tage bzw. in einem Schaltjahr 366 Tage umfasst, kommt es dazu, dass sich ein Schuljahr ca. alle sechs Jahre über **53 Kalenderwochen** bzw. 371 Tage erstreckt.

Die Jahresnorm beträgt auch in Schuljahren mit 53 Kalenderwochen 1.744 Jahresstunden bzw. 1.784 Stunden. Der Tatsache, dass in einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr eine höhere Unterrichtsleistung und damit auch ein Mehr an Vor- und Nachbereitungsarbeiten als in einem 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr zu erbringen ist, wird durch eine Verringerung der im Aufgabensegment „Sonstige Tätigkeiten“ zu erbringenden Stunden Rechnung getragen.

Die Schuljahre 2016/17, 2017/18 und 2018/19 werden jeweils 52 Kalenderwochen umfassen. Erst das Schuljahr 2019/20 wird ein solches mit 53 Kalenderwochen sein.

Dienstanweisung: An den einzelnen Schultagen des Dienstleistungszeitraumes können Dienstleistungen innerhalb der Tagesrahmenzeit erbracht werden. Die Tagesrahmenzeit legt den frühestmöglichen Dienstleistungsbeginn sowie das spätestmögliche Dienstleistungsende fest. Sie erstreckt sich von Montag bis Freitag (bzw. Samstag - wenn der Leiter/die Leiterin ausnahmsweise eine Unterrichtserteilung am Samstag anordnet) jeweils auf den Zeitraum von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr. Nur innerhalb dieses Zeitraumes erbrachte Dienstleistungen können auf die Jahresnorm angerechnet werden. Die erbrachten Dienstleistungen sind von den Lehrpersonen in der Schulverwaltungssoftware zu erfassen.

C) Gliederung der Jahresnorm, Aufgabenbereiche

Die Dienstpflichten der Lehrpersonen an Landesmusikschulen umfassen ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben - so z. B. die Erteilung regelmäßigen Unterrichtes, die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes, die Teilnahme an Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Schulveranstaltungen u.v.a.m.

Das Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz (kurz: MDG) segmentiert diese Aufgaben in folgende zwei Aufgabenbereiche:

- Unterrichtsverpflichtung (im Folgenden auch Aufgabenbereich A genannt) und
- sonstige Tätigkeiten (im Folgenden auch Aufgabenbereich B genannt).

Überdies bestimmt das MDG, mit wie vielen Jahresstunden die Lehrperson in den einzelnen Aufgabenbereichen Dienst zu versehen hat.

1 Aufgabenbereich A (Unterrichtsverpflichtung)

Alle Lehrpersonen an Landesmusikschulen, die ab dem 01.09.2016 erstmals in ein Dienstverhältnis zum Land eintreten, haben

- in 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren eine Unterrichtsverpflichtung im Ausmaß von 962 Stunden und
- in 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren eine Unterrichtsverpflichtung im Ausmaß von 988 Stunden zu erfüllen¹.

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt in beiden Fällen 26 Stunden. Diese Regelung gilt auch für alle Lehrpersonen, die sich am 31.08.2016 bereits in einem Dienstverhältnis befinden und bis zum 31.08.2016 eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 27 Stunden zu erfüllen haben.

Für Lehrpersonen an Landesmusikschulen, die sich am 31.08.2016 in einem **unbefristeten** Dienstverhältnis befinden und bis zum 31.08.2016 eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 25, 24 oder 23 Stunden zu erfüllen haben, gelten folgende Jahresstundenwerte:

Bisherige Lehrverpflichtung der Lehrperson	Unterrichtsverpflichtung (Jahresstunden) in einem 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr	Unterrichtsverpflichtung (Jahresstunden) in einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr
25 Std.	925 Std. (wöchentlich 25 Std.)	950 Std. (wöchentlich 25 Std.)
24 Std.	888 Std. (wöchentlich 24 Std.)	912 Std. (wöchentlich 24 Std.)
23 Std.	851 Std. (wöchentlich 23 Std.)	874 Std. (wöchentlich 23 Std.)

¹ Die Unterrichtszeit erstreckt sich - theoretisch - über durchschnittlich 37 zusammenhängende Unterrichtswochen mit jeweils fünf Unterrichtstagen, in 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren über durchschnittlich 38 solche Unterrichtswochen. Die Jahresstundenwerte der Unterrichtsverpflichtung ergeben sich somit stets aus der Multiplikation der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung mit 37 bzw. 38.

Für Lehrpersonen, die sich am 31.08.2016 in einem **befristeten** Dienstverhältnis befinden und bis zum 31.08.2016 eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 25, 24 oder 23 Stunden zu erfüllen haben, gilt ab dem Zeitpunkt der Verlängerung des Dienstverhältnisses auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 26 Wochenstunden bzw. eine jährlich zu erbringende Unterrichtsverpflichtung von 962 bzw. 988 Jahresstunden.

2 Aufgabenbereich B (Sonstige Tätigkeiten)

Im Aufgabenbereich B sind Stunden im Ausmaß des Differenzbetrages zwischen der Unterrichtsverpflichtung und der Jahresnorm zu leisten. Da die Jahresnorm - je nach dem Lebensalter - unterschiedlich hoch ist und für die Lehrpersonen - je nach dem Zeitpunkt ihres Eintritts in den Landesdienst - unterschiedlich hoch bemessene Unterrichtsverpflichtungen gelten, variiert die Zahl der von den einzelnen Lehrpersonen im Aufgabenbereich B zu erfüllenden Stunden.

In der unten stehenden Tabelle wird ein Überblick über die in den Aufgabenbereichen A und B zu leistenden Stunden gegeben:

- a) Dienstleistungsverpflichtungen der Lehrpersonen mit einer Unterrichtsverpflichtung von **26 Wochenstunden:**

Jahres- norm	Schuljahr mit 52 Wochen		Schuljahr mit 53 Wochen	
	Aufgabenbereich A	Aufgabenbereich B	Aufgabenbereich A	Aufgabenbereich B
1.784 Std.	962 Std. (wöchentlich 26 Std.)	822 Std.	988 Std. (wöchentlich 26 Std.)	796 Std.
1.744 Std.	962 Std. (wöchentlich 26 Std.)	782 Std.	988 Std. (wöchentlich 26 Std.)	756 Std.

- b) Dienstleistungsverpflichtungen der Lehrpersonen mit einer Unterrichtsverpflichtung von **25 Wochenstunden:**

Jahres- norm	Schuljahr mit 52 Wochen		Schuljahr mit 53 Wochen	
	Aufgabenbereich A	Aufgabenbereich B	Aufgabenbereich A	Aufgabenbereich B
1.784 Std.	925 Std. (wöchentlich 25 Std.)	859 Std.	950 Std. (wöchentlich 25 Std.)	834 Std.
1.744 Std.	925 Std. (wöchentlich 25 Std.)	819 Std.	950 Std. (wöchentlich 25 Std.)	794 Std.

- c) Dienstleistungsverpflichtungen der Lehrpersonen mit einer Unterrichtsverpflichtung von **24 Wochenstunden:**

Jahres- norm	Schuljahr mit 52 Wochen		Schuljahr mit 53 Wochen	
	Aufgabenbereich A	Aufgabenbereich B	Aufgabenbereich A	Aufgabenbereich B
1.784 Std.	888 Std. (wöchentlich 24 Std.)	896 Std.	912 Std. (wöchentlich 24 Std.)	872 Std.
1.744 Std.	888 Std. (wöchentlich 24 Std.)	856 Std.	912 Std. (wöchentlich 24 Std.)	832 Std.

- d) Dienstleistungsverpflichtungen der Lehrpersonen mit einer Unterrichtsverpflichtung von **23 Wochenstunden:**

Jahres- norm	Schuljahr mit 52 Wochen		Schuljahr mit 53 Wochen	
	Aufgabenbereich A	Aufgabenbereich B	Aufgabenbereich A	Aufgabenbereich B
1.784 Std.	851 Std. (wöchentlich 23 Std.)	933 Std.	874 Std. (wöchentlich 23 Std.)	910 Std.
1.744 Std.	851 Std. (wöchentlich 23 Std.)	893 Std.	874 Std. (wöchentlich 23 Std.)	870 Std.

3 Der Aufgabenbereich B im Detail

3.1 Dienstleistungen im Aufgabenbereich B

Vollbeschäftigte Lehrpersonen an Landesmusikschulen haben innerhalb des Aufgabenbereiches B folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Aufgabe	Stundenausmaß
1) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (insbesondere die Organisation und inhaltliche Vorbereitung des Unterrichts, die Dokumentation der Unterrichtsarbeit, die Führung der Schulschriften, die Literaturoauswahl, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien sowie das persönliche Üben)	Stunden im Ausmaß von 50% der Unterrichtsverpflichtung
2) pädagogisch-administrative Leistungen, wie etwa a) außerhalb des regelmäßigen Unterrichtes erbrachte pädagogische Leistungen für Schüler/innen b) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Schulveranstaltungen (insbesondere von Klassenabenden, Konzerten, Wettbewerben) c) Kooperationen und Projekte im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an Tiroler Pflichtschulen z. B. Musikvermittlungsprojekte, Vorstellung von Instrumenten), max. 20 Jahresstunden d) Durchführung von Prüfungen	insgesamt 170 Std.
3) Teilnahme an Konferenzen, Fachgruppengesprächen und Mitarbeitergesprächen	20 Std.
4) Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Lehrperson stehen, und für Hospitationen	20 Std.
5) Vertretung an der Erfüllung ihrer Unterrichtsverpflichtung veränderter Lehrpersonen (Supplienverpflichtung)	10 Std.
6) Erfüllung weiterer Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes	die zur Erreichung der Jahresnorm fehlenden Stunden

zu 1) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts:

Das Gesamtausmaß der für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes anfallenden Stunden beträgt 50 v.H. der Jahresstunden für die Unterrichtstätigkeit. Von einer auf Einzelstunden bezogenen Verknüpfung von Unterricht und Stundenaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes² wurde dabei bewusst abgesehen. Der Grund dafür liegt darin, dass der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung - je nach Art des Unterrichtes - unterschiedlich groß sein kann und überdies die Möglichkeit bestehen soll, mehrere Unterrichtsstunden unter einem vor- oder nachzubereiten.

² Eine solche Verknüpfung ist im Pflichtschullehrer-Dienstrecht vorgesehen. Dort wird bestimmt, dass mit jeder Unterrichtsstunde stets ein bestimmtes Stundenausmaß für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes verbunden ist.

zu 2) pädagogisch-administrative Tätigkeiten:

Die möglichen **pädagogisch-administrativen Tätigkeiten werden lediglich beispielhaft aufgezählt**. Im Aufgabenfeld „pädagogisch-administrative Tätigkeiten“ können sohin auch andere als die genannten pädagogischen oder administrativen Dienstleistungen veranschlagt werden. Es ist Aufgabe des Leiters/der Leiterin, in einer schriftlichen Diensterteilung festzulegen, welche pädagogischen bzw. administrativen Aufgaben die Lehrperson konkret zu erfüllen hat und wie viele Stunden dafür aufzuwenden sind.

Die pädagogisch-administrativen Tätigkeiten sind - wie alle anderen Dienstleistungen auch - an den Schultagen zu erbringen. Werden solche Tätigkeiten an schulfreien Tagen (z. B. an Sonntagen oder Feiertagen) erbracht, geschieht dies ausschließlich auf freiwilliger Basis. Die dafür aufgewendeten Stunden können sohin grundsätzlich nicht in die Jahresnorm eingerechnet werden. Der Dienstgeber ist allerdings dazu bereit, dem besonderen Engagement von Lehrpersonen, die an schulfreien Tagen pädagogisch-administrative Leistungen erbringen, Anerkennung zu zollen. Bis auf Weiteres kann daher der Stundenaufwand für derartige, an schulfreien Tagen erbrachte Leistungen wie folgt in die Jahresnorm eingerechnet werden:

- Stunden für Dienstleistungen an Sonntagen und Feiertagen: 1,5 Jahresstunden pro 1 geleistete Stunde (Beispiel: Für eine Dienstleistung in der Dauer von 4 Stunden können 6 Jahresstunden in die Jahresnorm eingerechnet werden)
- Stunden für Dienstleistungen an sonstigen schulfreien Tagen: 1 Jahresstunde pro 1 geleistete Stunde.

Eine Einrechnung ist nur bis zum Erreichen des gesetzlich vorgesehenen Gesamtstundenausmaßes für pädagogisch-administrative Tätigkeiten (= 170 Std. bzw. – bei Teilbeschäftigten – ein entsprechend geringeres Stundenausmaß) zulässig.

zu 3) Teilnahme an Konferenzen, Fachgruppengesprächen und Mitarbeitergesprächen:

An welchen Konferenzen bzw. Gesprächen die Lehrperson teilzunehmen hat und wann diese stattfinden, wird vom Leiter/von der Leiterin der Stammschule festgelegt.

zu 4) Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Lehrperson stehen, sowie für Hospitationen:

Die Auswahl der Fortbildungsveranstaltungen bzw. Hospitationen ist grundsätzlich der Entscheidung der Lehrperson überlassen. Der Leiter/die Leiterin und der Dienstgeber können der Lehrperson jedoch auftragen, von ihnen bestimmte Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen zu absolvieren. Wenn es der Leiter/die Leiterin oder der Dienstgeber wünscht, ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen nachzuweisen (z. B. durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung).

zu 5) Vertretung an der Erfüllung ihrer Unterrichtsverpflichtung verhandelter Lehrpersonen/Supplerverpflichtung:

Die Lehrfächerverteilung darf im Falle der Abwesenheit einer Lehrperson frühestens 14 Tage nach Beginn der Abwesenheit abgeändert werden. Bis zur Änderung der Lehrfächerverteilung sind die von der abwesenden Lehrperson zu haltenden Stunden zu supplieren. Zur Supplierung sind primär Lehrpersonen heranzuziehen, die dasselbe Fach unterrichten wie die vertretene Lehrperson (Fachsupplierung). Stehen keine entsprechenden Lehrpersonen zur Verfügung, trifft die Supplerverpflichtung andere, der Schule dienstzugewiesene Lehrpersonen. Dies unabhängig davon, für

welche Unterrichtsgegenstände sie jeweils eingesetzt werden. Für die Vertretung sind bevorzugt jene Lehrpersonen heranzuziehen, die ihre Supplieverpflichtung noch nicht erfüllt haben. Lehrpersonen, die ihre Supplieverpflichtung innerhalb der Jahresnorm überschreiten, gebührt eine Supplievergütung.

Anrechnung von Vertretungsstunden auf die Supplieverpflichtung:

Leistet eine Lehrperson in Schulwochen, in denen ihr Unterricht aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen (beispielsweise wegen der Krankheit von Schülern) ganz oder teilweise entfällt, Vertretungsstunden, dürfen diese nur in dem Ausmaß auf die Supplieverpflichtung angerechnet werden, in dem die Zahl der Vertretungsstunden die Zahl der in der jeweiligen Schulwoche entfallenen Unterrichtsstunden übersteigt.

Beispiel:

Lehrperson mit einer Unterrichtsverpflichtung von 26 Wochenstunden und einer Supplieverpflichtung von 10 Jahresstunden. Die Lehrperson hat ihre Unterrichtsverpflichtung wie folgt zu erfüllen:

Mo	Di	Mi	Do	Fr
6 Std.	5 Std.	5 Std.	5 Std.	5 Std.

Am Montag entfallen 2 Unterrichtsstunden wegen der krankheitsbedingten Abwesenheit von Schülern. In der Zeit, in der die 2 Unterrichtsstunden zu leisten gewesen wären, vertritt die Lehrperson eine an der Dienstleistung verhinderte Kollegin. Am Donnerstag leistet die Lehrperson zusätzlich zu den 5 Unterrichtsstunden noch 1 Supplierstunde. In der betreffenden Woche wurden 3 Supplierstunden geleistet. Allerdings sind zwei Unterrichtsstunden entfallen. Es kann sohin nur 1 Supplierstunde auf die Supplieverpflichtung angerechnet werden. Die Lehrperson hat künftig also noch eine Supplieverpflichtung im Ausmaß von 9 Stunden zu erfüllen.

zu 6) Erfüllung weiterer Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes:

Die Stunden für die weiteren Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes sind eine dynamische Größe. Die Stundenzahl ist umso höher, je niedriger die Unterrichtsverpflichtung ist.

Als weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes sind insbesondere anzusehen:

- künstlerische Tätigkeiten im Interesse der Landesmusikschule oder des Dienstgebers
- die Verwaltung des Musikschulinventars
- die Betreuung von Hospitant/innen
- die Teilnahme an Lehrproben
- die Tätigkeit in einem Lehrerorchester oder in einem Lehrerchor
- die Pflege der Verbindung mit den Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler/innen,
- die Erledigung des mit der Besorgung der Aufgaben verbundenen Schriftverkehrs und
- oben unter den Punkten 2 (pädagogisch-administrative Tätigkeiten), 3 (Teilnahme an Konferenzen, Fachgruppengesprächen und Mitarbeitergesprächen), und 4 (Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen) genannte Tätigkeiten, sofern mit den jeweils festgelegten Stunden nicht das Auslangen gefunden werden kann.

In der obigen Aufzählung sind die als „weitere Tätigkeiten“ in Betracht kommenden Dienstleistungen lediglich beispielhaft genannt. Als weitere Tätigkeiten kommen sohin auch andere, vorhin nicht erwähnte Dienstverrichtungen in Betracht.

Von besonderer Bedeutung ist, dass - wie erwähnt - die Möglichkeit besteht, als „weitere Tätigkeiten“ auch in den obigen Punkten 2), 3), und 4) genannte Tätigkeiten zu veranschlagen, die über das dort jeweils festgelegte Stundenausmaß hinaus geleistet werden.

Beispiel:

Wenn abzusehen ist, dass im Zuge der Besorgung der im Punkt 2) genannten Aufgaben nicht 170, sondern 180 Jahresstunden zu leisten sein werden, sind die zusätzlich benötigten 10 Jahresstunden im Aufgabensegment „weitere Tätigkeiten“ zu erfassen.

Empfehlung:

Teilbeschäftigte Lehrpersonen mit einem geringen Beschäftigungsausmaß haben in den Aufgabensegmenten „Teilnahme an Konferenzen, Fachgruppengesprächen und Mitarbeitergesprächen“ sowie „Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen“ nur wenige oder überhaupt keine Stunden zu erbringen.

Es wird hinsichtlich dieser Lehrpersonen empfohlen, im Aufgabensegment „Erfüllung weiterer Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes“ zunächst möglichst viele weitere Stunden für die Teilnahme an Konferenzen, Fachgruppengesprächen und Mitarbeitergesprächen und sodann möglichst viele weitere Stunden für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen vorzusehen.

Der Leiter/die Leiterin hat die einzelnen, im Bereich des Berufsfeldes zu besorgenden Aufgaben und das Ausmaß der auf sie entfallenden Jahresstunden mit Dienstanweisung festzulegen. Sind während des Schuljahres Änderungen der Diensterteilung erforderlich, sind diese ebenfalls schriftlich festzulegen. Die Dienstanweisung ist auf der Grundlage von Vorschlägen der Lehrperson vorzunehmen. Im Vorschlag der Lehrperson sind die einzelnen Aufgaben sowie die Zahl der damit jeweils verbundenen Jahresstunden anzuführen. Die Lehrperson ist zur Abgabe entsprechender Vorschläge verpflichtet. Der Leiter/die Leiterin hat den Vorschlag spätestens bis zum Ablauf der dritten Schulwoche zu prüfen, erforderlichenfalls die gebotenen Änderungen vorzunehmen und anschließend die zu erbringenden Tätigkeiten in der Schulverwaltungssoftware zu erfassen. Der Auszug aus dem Schulverwaltungsprogramm ist der Lehrperson zu übergeben oder zu übermitteln (bevorzugt mit Email). Die Lehrperson ist dazu verpflichtet, die im Aufgabensegment „Erfüllung weiterer Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes“ tatsächlich erbrachten Leistungen regelmäßig in der Schulverwaltungssoftware elektronisch zu erfassen.

3.2 Möglichkeit der Einrechnung von Fahrzeiten in die Stunden für weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes

Um Lehrpersonen,

- die mehreren Landesmusikschulen zur Dienstleistung zugewiesen sind oder
- die an mindestens drei Dienstorten im Einzugsbereich einer oder mehrerer Landesmusikschulen Dienst verrichten,

zu entlasten, sieht das MDG vor, dass Fahrzeiten (teilweise) in die Stundenzahl für weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes einzurechnen sind.

Einzurechnen sind:

- 74 Jahresstunden (in 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren: 76 Jahresstunden), sofern die in einer Woche durchschnittlich anfallenden Fahrzeiten mehr als zwei Stunden betragen
- 37 Jahresstunden (in 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren: 38 Jahresstunden), sofern die in einer Woche durchschnittlich anfallenden Fahrzeiten mindestens eine halbe Stunde und höchstens zwei Stunden betragen.

Maximal dürfen jedoch jeweils Stunden in einem solchen Ausmaß eingerechnet werden, dass es zu keiner Überschreitung der Gesamtstundenzahl für weitere Tätigkeiten im Bereich des Berufsfeldes kommt.

Folge der Einrechnung von Fahrzeiten ist, dass die Gesamtstundenzahl im Aufgabensegment „weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes“ um die vorhin genannte Stundenzahl sinkt und die betreffenden Lehrpersonen entsprechend in geringerem Stundenausmaß zur Erbringung von Leistungen in diesem Aufgabensegment heranzuziehen sind.

3.3 Sonderbestimmungen für Fälle, in denen eine Lehrperson mehreren Landesmusikschulen zur Dienstleistung zugewiesen ist:

Ist eine Lehrperson mehreren Landesmusikschulen zur Dienstleistung zugewiesen, sind die Stunden in den Aufgabensegmenten

- „pädagogisch-administrative Tätigkeiten“ und
 - „Erfüllung weiterer Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes“
- entsprechend dem Anteil der an den einzelnen Landesmusikschulen zu erbringenden Unterrichtsverpflichtungen im Verhältnis zur gesamten Unterrichtsverpflichtung an den jeweiligen Landesmusikschulen zu leisten.

Dienstanweisung: Der Leiter/die Leiterin der Stammschule hat festzulegen, welche Aufgaben und in welchem Stundenausmaß diese Aufgaben an den einzelnen Landesmusikschulen jeweils zu erbringen sind. Sofern dies erforderlich ist, hat sich der Leiter/die Leiterin der Stammschule vorher mit den anderen Leitern/Leiterinnen über die Aufteilung zu beraten.

3.4 Sonderbestimmungen für Leiter/innen

Für Leiter/innen gilt insofern Besonderes, als bei ihnen der Aufgabenbereich B nicht aufgeschlüsselt ist. Leiter/innen trifft im Aufgabenbereich B die Verpflichtung zur Besorgung all jener Aufgaben, die ihnen als Leitern/Leiterinnen obliegen.

4 Teilbeschäftigte Lehrpersonen

Teilbeschäftigte Lehrpersonen haben die Jahresnorm sowie die Stunden in den Aufgabenbereichen A und B jeweils im Prozentausmaß ihrer Teilbeschäftigung zu erfüllen. Innerhalb des Aufgabenbereiches B haben sie Stunden in folgendem Ausmaß zu leisten:

1. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts	Stunden im Ausmaß von 50% der Stunden der Unterrichtsverpflichtung
2. pädagogisch-administrative Tätigkeiten	Stunden im Ausmaß von 170 x Prozentsatz der Teilbeschäftigung
3. Teilnahme an Konferenzen, Fachgruppengesprächen und Mitarbeitergesprächen	bei Beschäftigungsausmaß von <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 50% der vollen Jahresnorm: 20 Jahresstunden • weniger als 50%, mindestens jedoch 25% der vollen Jahresnorm: 10 Jahresstunden • weniger als 25% der vollen Jahresnorm: 3 Jahresstunden
4. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen	bei Beschäftigungsausmaß von <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 50% der vollen Jahresnorm: 20 Jahresstunden • weniger als 50%, mindestens jedoch 25% der vollen Jahresnorm: 10 Jahresstunden • weniger als 25% der vollen Jahresnorm: 0 Jahresstunden
5. Suppliierverpflichtung	a) in 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren: bei Beschäftigungsausmaß von <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 50% der vollen Jahresnorm: 10 Jahresstunden

	<ul style="list-style-type: none"> weniger als 50%, mindestens jedoch 25% der vollen Jahresnorm: 5 Jahresstunden weniger als 25% der vollen Jahresnorm: 0 Jahresstunden b) in 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren: bei Beschäftigungsausmaß von mehr als 50% der vollen Jahresnorm: 10 Jahresstunden 50% oder weniger als 50%, mindestens jedoch 25% der vollen Jahresnorm: 5 Jahresstunden weniger als 25% der vollen Jahresnorm: 0 Jahresstunden
6. Erfüllung weiterer Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes	Gesamtstundenzahl im Aufgabenbereich B abzüglich der Stunden nach den Ziffern 1. bis 5.

5 Jahresnormkombinationen (Tabellen)

Die Höhe der Jahresnorm bzw. das Ausmaß der innerhalb der Jahresnorm zu erbringenden Stunden sind von folgenden Komponenten abhängig:

- von der Dauer des Schuljahres (52 oder 53 Kalenderwochen).
- vom Lebensalter und damit der grundsätzlich geltenden Jahresnorm (1.744 oder 1.784 Jahresstunden)
- von der für die Lehrperson geltenden wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (26, 25, 24 oder 23 Wochenstunden)
- vom Umstand, ob die Lehrperson voll- oder teilbeschäftigt ist und bei Teilbeschäftigung vom Ausmaß der Teilbeschäftigung

Wie bereits erwähnt, umfasst das Schuljahr im Regelfall einen Zeitraum von **52 Kalenderwochen**. Ca. alle sechs Jahre kommt es jedoch dazu, dass sich ein Schuljahr über **53 Kalenderwochen** erstreckt. Da die innerhalb der Jahresnorm zu leistenden Stundenwerte in den Aufgabenbereichen A und B in einem 52 bzw. 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr unterschiedlich hoch sind, sieht das Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz für ein 52 und ein 53 Kalenderwochen umfassendes Schuljahr jeweils eigene Jahresnormkombinationen vor - im Folgenden „Jahresnormkombinationen in einem 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr (Hauptkategorie I)“ und „Jahresnormkombinationen in einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr (Hauptkategorie II)“ genannt.

Innerhalb jeder Hauptkategorie existieren mehrere Unterkategorien von Jahresnormkombinationen (jeweils 8). Dies deshalb, weil die Jahresnorm - je nach Lebensalter - unterschiedlich hoch ist und überdies unterschiedlich hoch bemessene Unterrichtsverpflichtungen bestehen.

Insgesamt gibt es folgende 16 Jahresnormkombinationen:

Jahresnormkombinationen in einem 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr (Hauptkategorie I)	Jahresnormkombinationen in einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr (Hauptkategorie II)
Jahresnorm 1.784 Std./UV*) 962 Std. (wöchentlich 26 Std.)	Jahresnorm 1.784 Std./UV 988 Std. (wöchentlich 26 Std.)
Jahresnorm 1.784 Std./UV 925 Std. (wöchentlich 25 Std.)	Jahresnorm 1.784 Std./UV 950 Std. (wöchentlich 25 Std.)
Jahresnorm 1.784 Std./UV 888 Std. (wöchentlich 24 Std.)	Jahresnorm 1.784 Std./UV 912 Std. (wöchentlich 24 Std.)
Jahresnorm 1.784 Std./UV 851 Std. (wöchentlich 23 Std.)	Jahresnorm 1.784 Std./UV 874 Std. (wöchentlich 23 Std.)
Jahresnorm 1.744 Std./UV 962 Std. (wöchentlich 26 Std.)	Jahresnorm 1.744 Std./UV 988 Std. (wöchentlich 26 Std.)
Jahresnorm 1.744 Std./UV 925 Std. (wöchentlich 25 Std.)	Jahresnorm 1.744 Std./UV 950 Std. (wöchentlich 25 Std.)
Jahresnorm 1.744 Std./UV 888 Std. (wöchentlich 24 Std.)	Jahresnorm 1.744/ Std./UV 912 Std. (wöchentlich 24 Std.)
Jahresnorm 1.744 Std./UV 851 Std. (wöchentlich 23 Std.)	Jahresnorm 1.744/ Std./UV 874 Std. (wöchentlich 23 Std.)

*) UV = Unterrichtsverpflichtung

In den diesem Erlass angeschlossenen Tabellen werden die Jahresnormkombinationen mit allen innerhalb der Aufgabenbereiche A und B zu leistenden Stunden dargestellt. Die Tabellen enthalten sowohl die für vollbeschäftigte als auch die für teilbeschäftigte Lehrpersonen geltenden Stundenwerte.

D) Gliederung der Jahresnorm – Spezialfälle

In bestimmten Fällen sieht das MDG eine spezielle Zusammensetzung der Jahresnorm vor. Insgesamt können vier Sonderkonstellationen unterschieden werden.

1. Sonderfall I - Verminderung der Stundenzahl im Aufgabenbereich A bei gleichzeitiger Erhöhung der Stundenzahl im Aufgabenbereich B und insgesamt gleich bleibender Jahresnorm

Falls eine Lehrperson

- Schulleiter/in ist,
- als Fachgruppenleiter/in fungiert oder
- in Vollbeschäftigung an mindestens drei Landesmusikschulen unterrichtet,

wird ihre Unterrichtsverpflichtung (Aufgabenbereich A) vermindert. Gleichzeitig wird die Stundenzahl im Aufgabenbereich B in dem Ausmaß erhöht, in dem im Aufgabenbereich A eine Verminderung erfolgt. Die Jahresnorm bleibt unverändert.

Es gebühren folgende Verminderungsstunden:

a) Schulleiter/innen

in einem 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr:

Zahl der Musikschüler	Verminderungsstunden			
	Bei grundsätzlicher Unterrichtsverpflichtung von 26 Wochenstunden	Bei grundsätzlicher Unterrichtsverpflichtung von 25 Wochenstunden	Bei grundsätzlicher Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden	Bei grundsätzlicher Unterrichtsverpflichtung von 23 Wochenstunden
bis zu 300	444 (wöchentlich 12 Std.)	407 (wöchentlich 11 Std.)	370 (wöchentlich 10 Std.)	333 (wöchentlich 9 Std.)
301 bis 400	518 (wöchentlich 14 Std.)	481 (wöchentlich 13 Std.)	444 (wöchentlich 12 Std.)	407 (wöchentlich 11 Std.)
401 bis 500	592 (wöchentlich 16 Std.)	555 (wöchentlich 15 Std.)	518 (wöchentlich 14 Std.)	481 (wöchentlich 13 Std.)
501 bis 600	666 (wöchentlich 18 Std.)	629 (wöchentlich 17 Std.)	592 (wöchentlich 16 Std.)	555 (wöchentlich 15 Std.)
über 600	740 (wöchentlich 20 Std.)	703 (wöchentlich 19 Std.)	666 (wöchentlich 18 Std.)	629 (wöchentlich 17 Std.)

in einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr:

Zahl der Musikschüler	Verminderungsstunden			
	Bei grundsätzlicher Unterrichtsverpflichtung von 26 Wochenstunden	Bei grundsätzlicher Unterrichtsverpflichtung von 25 Wochenstunden	Bei grundsätzlicher Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden	Bei grundsätzlicher Unterrichtsverpflichtung von 23 Wochenstunden
bis zu 300	456 (wöchentlich 12 Std.)	418 (wöchentlich 11 Std.)	380 (wöchentlich 10 Std.)	342 (wöchentlich 9 Std.)
301 bis 400	532 (wöchentlich 14 Std.)	494 (wöchentlich 13 Std.)	456 (wöchentlich 12 Std.)	418 (wöchentlich 11 Std.)
401 bis 500	608 (wöchentlich 16 Std.)	570 (wöchentlich 15 Std.)	532 (wöchentlich 14 Std.)	494 (wöchentlich 13 Std.)
501 bis 600	684 (wöchentlich 18 Std.)	646 (wöchentlich 17 Std.)	608 (wöchentlich 16 Std.)	570 (wöchentlich 15 Std.)
über 600	760 (wöchentlich 20 Std.)	722 (wöchentlich 19 Std.)	684 (wöchentlich 18 Std.)	646 (wöchentlich 17 Std.)

b) Fachgruppenleiter/innen

Fachgruppe	Zahl der Verminderungsstunden (Jahresstunden) in einem 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr	Zahl der Verminderungsstunden (Jahresstunden) in einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr
A) Leitung FG Holzblasinstrumente	185 (wöchentlich 5 Std.)	190 (wöchentlich 5 Std.)
B) Leitung FG Blechblasinstrumente	185 (wöchentlich 5 Std.)	190 (wöchentlich 5 Std.)
C) Leitung FG Tasteninstrumente	148 (wöchentlich 4 Std.)	152 (wöchentlich 4 Std.)

D) Leitung FG Streichinstrumente	148 (wöchentlich 4 Std.)	152 (wöchentlich 4 Std.)
E) Leitung FG Saiten- und Zupfinstrumente	148 (wöchentlich 4 Std.)	152 (wöchentlich 4 Std.)
F) Leitung FG Gesang und Stimme	148 (wöchentlich 4 Std.)	152 (wöchentlich 4 Std.)
G) Leitung FG Elementare Musikpädagogik	111 (wöchentlich 3 Std.)	114 (wöchentlich 3 Std.)
H) Leitung FG Schlaginstrumente	74 (wöchentlich 2 Std.)	76 (wöchentlich 2 Std.)
I) Leitung FG Volksmusik	74 (wöchentlich 2 Std.)	76 (wöchentlich 2 Std.)
J) Leitung FG Jazz- und Populärmusik	74 (wöchentlich 2 Std.)	76 (wöchentlich 2 Std.)

c) vollbeschäftigte Lehrperson, die an mindestens drei Landesmusikschulen unterrichtet

Zahl der Verminderungsstunden (Jahresstunden) in einem 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr	Zahl der Verminderungsstunden (Jahresstunden) in einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr
37 (wöchentlich 1 Std.)	38 (wöchentlich 1 Std.)

Beispiel 1:

52 Kalenderwochen umfassendes Schuljahr. Leiter einer Landesmusikschule mit 600 Schülern. Die Jahresnorm des Leiters beträgt 1.744 Stunden, seine Unterrichtsverpflichtung 23 Wochenstunden. Dem Leiter gebühren 555 Verminderungsstunden (wöchentlich 15 Std.).

a) Wäre der Leiter ausschließlich als Lehrperson beschäftigt, würde sich seine Jahresnorm wie folgt zusammensetzen:

Jahresnorm	Beschäftigungs- ausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.744	100	851	23	893

b) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dem Leiter Verminderungsstunden im Aufgabenbereich A zustehen, gliedert sich die Jahresnorm folgendermaßen:

Jahresnorm	Beschäftigungs- ausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.744	100	296 (= 851 abzüglich 555)	8 (= 23 abzüglich 15)	1.448 (= 1.744 abzüglich 296)

Wie vorhin erwähnt, trifft Leiter/innen im Aufgabenbereich B die Verpflichtung zur Besorgung all jener Aufgaben, die mit der Leitung der Landesmusikschule im Zusammenhang stehen. Eine Aufschlüsselung der im Aufgabenbereich B zu leistenden Stunden - wie sie für Lehrpersonen ohne besondere Funktion vorzunehmen ist - ist für sie nicht vorgesehen.

Beispiel 2:

52 Kalenderwochen umfassendes Schuljahr. Eine vollbeschäftigte Lehrerin mit einer Jahresnorm von 1.784 Stunden und einer Unterrichtsverpflichtung von 26 Wochenstunden ist Leiterin der Fachgruppe Holzblasinstrumente. Ihr stehen 185 Verminderungsstunden (= wöchentlich 5 Std.) zu.

a) Wäre die Lehrerin nicht Fachgruppenleiterin würde sich ihre Jahresnorm wie folgt zusammensetzen:

Jahresnorm	Beschäftigungs- ausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.784	100	962	26	822

Im Aufgabenbereich B (insgesamt 822 Jahresstunden) hätte sie folgende Stunden zu erbringen

Vor- und Nachbereitung des Unterrichts	pädagogisch- administrative Tätigkeiten	Teilnahme an Konferenzen, Fachgruppengesprächen und Mitarbeitergesprächen	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen	Suppliever- pflichtung	weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes
481	170	20	20	10	121

b) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Lehrerin als Fachgruppenleiterin Verminderungsstunden im Aufgabenbereich A zustehen, gliedert sich die Jahresnorm folgendermaßen:

Jahresnorm	Beschäftigungs- ausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.784	100	777 (= 962 abzüglich 185)	21 (= 26 abzüglich 5)	1.007 (= 1.784 abzüglich 777)

Im Aufgabenbereich B (insgesamt 1.007 Jahresstunden) hat sie folgende Stunden zu erbringen

Vor- und Nachbereitung des Unterrichts	pädagogisch-administrative Tätigkeiten	Teilnahme an Konferenzen, Fachgruppengesprächen und Mitarbeitergesprächen	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen	Supplieverpflichtung	weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes
388 (= 50% von 777)	170	20	20	10	399 (= 1.007 abzüglich der Summe aus 388 + 170 + 20 + 20 + 10)

Beispiel 3:

52 Kalenderwochen umfassendes Schuljahr. Eine vollbeschäftigte Lehrerin mit einer Jahresnorm von 1.784 Stunden und einer Unterrichtsverpflichtung von 26 Wochenstunden unterrichtet an fünf Landesmusikschulen. Ihr stehen 37 Verminderungsstunden (wöchentlich 1 Std.) zu.

a) Wäre die Lehrerin nur an einer Landesmusikschule tätig, würde sich ihre Jahresnorm wie folgt zusammensetzen:

Jahresnorm	Beschäftigungsausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.784	100	962	26	822

Im Aufgabenbereich B (insgesamt 822 Jahresstunden) hätte sie folgende Stunden zu erbringen

Vor- und Nachbereitung des Unterrichts	pädagogisch-administrative Tätigkeiten	Teilnahme an Konferenzen, Fachgruppengesprächen und Mitarbeitergesprächen	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen	Supplieverpflichtung	weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes
481	170	20	20	10	121

b) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Lehrerin wegen ihrer Tätigkeit an fünf Landesmusikschulen Verminderungsstunden im Aufgabenbereich A zustehen, gliedert sich die Jahresnorm folgendermaßen:

Jahresnorm	Beschäftigungsausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.784	100	925 (= 962 abzüglich 37)	25 (= 26 abzüglich 1)	859 (= 1.784 abzüglich 925)

Im Aufgabenbereich B (insgesamt 859 Jahresstunden) hat sie folgende Stunden zu erbringen

Vor- und Nachbereitung des Unterrichts	pädagogisch-administrative Tätigkeiten	Teilnahme an Konferenzen, Fachgruppengesprächen und Mitarbeitergesprächen	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen	Supplieverpflichtung	weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes
462 (= 50% von 925)	170	20	20	10	177 (= 859 abzüglich der Summe aus 462 + 170 + 20 + 20 + 10)

2. Sonderfall II - Verminderung der Stundenzahl im Aufgabenbereich A bei gleich bleibender Stundenzahl im Aufgabenbereich B und insgesamt reduzierter Jahresnorm (Lehrpersonen mit Behinderung)

Dieser Fall kann ausschließlich dann eintreten, wenn eine Lehrperson behindert ist. Lehrpersonen mit Behinderung werden in der Weise begünstigt, dass ihre Unterrichtsverpflichtung (Aufgabenbereich A) vermindert wird. Die Stundenzahl im Aufgabenbereich B bleibt unverändert. Die Jahresnorm vermindert sich um die Zahl der Stunden, die im Aufgabenbereich A abgezogen werden. Es stehen folgende Verminderungsstunden zu:

	Verminderungsstunden in einem 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr	Verminderungsstunden in einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr
Lehrpersonen mit Behinderung	37 Jahresstunden	38 Jahresstunden
Behinderte Lehrpersonen, die blind und/oder mindestens im Ausmaß von 50% erwerbsunfähig sind	74 Jahresstunden	76 Jahresstunden

Verminderungsstunden wegen einer Behinderung gebühren nur dann, wenn die Lehrperson

- zum Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes oder des Heeresversorgungsgesetzes berechtigt ist,

- eine Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft bezieht, oder
- sie im Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 bzw. einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 ist.

Entsprechende Nachweise/Bescheide müssen vorgelegt und dem Amt der Landesregierung, Abt. Landesmusikdirektion, übermittelt werden.

Beispiel:

52 Kalenderwochen umfassendes Schuljahr. Eine vollbeschäftigte Lehrerin mit einer Jahresnorm von 1.784 Stunden und einer Unterrichtsverpflichtung von 26 Wochenstunden ist behindert. Sie besitzt einen Bescheid gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes.

a) Wäre die Lehrerin nur an einer Landesmusikschule tätig, würde sich ihre Jahresnorm wie folgt zusammensetzen:

Jahresnorm	Beschäftigungsausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.784	100	962	26	822

Im Aufgabenbereich B (insgesamt 822 Jahresstunden) hätte sie folgende Stunden zu erbringen

Vor- und Nachbereitung des Unterrichts	pädagogisch-administrative Tätigkeiten	Teilnahme an Konferenzen, Fachgruppengesprächen und Mitarbeitergesprächen	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen	Suppliierverpflichtung	weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes
481	170	20	20	10	121

b) Unter Berücksichtigung der Verminderungsstunden wegen Behinderung setzt sich die Jahresnorm wie folgt zusammen:

Jahresnorm	Beschäftigungsausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1. 1747 (= 1.784 abzüglich 37)	100	925 (= 962 abzüglich 37)	25 (= 26 abzüglich 1)	822

Im Aufgabenbereich B (insgesamt 822 Jahresstunden) hat sie folgende Stunden zu erbringen

Vor- und Nachbereitung des Unterrichts	pädagogisch-administrative Tätigkeiten	Teilnahme an Konferenzen, Fachgruppengesprächen und Mitarbeitergesprächen	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen	Suppliierverpflichtung	weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes
462 (= 50% von 925)	170	20	20	10	140 (= 822 abzüglich der Summe aus 462 + 170 + 20 + 20 + 10)

3. Sonderfall III – Bemessung der Jahresnorm für einen kürzeren Zeitraum als ein Schuljahr

Die Jahresnormbemessung für einen kürzeren Zeitraum als ein Schuljahr ist insbesondere notwendig, wenn

- die Lehrperson während des Schuljahres aus dem Dienstverhältnis ausscheidet (z. B. wegen Pensionierung),
- die Lehrperson erst im Laufe des Schuljahres in den Dienst eintritt, oder
- sich das Beschäftigungsausmaß während des Schuljahres ändert (in diesem Fall muss für den Zeitraum bis zur Änderung des Beschäftigungsausmaßes und für den Zeitraum ab Änderung des Beschäftigungsausmaßes jeweils eine eigenständige Jahresnormberechnung durchgeführt werden).

Wenn die Verwendungsdauer sich über einen kürzeren Zeitraum als das Schuljahr erstreckt, sind die Stunden der Jahresnorm sowie die Stunden für die Unterrichtsverpflichtung (Aufgabenbereich A) mit

einem Aliquotierungsfaktor zu multiplizieren. Der Aliquotierungsfaktor ergibt sich aus der Division der Zahl der im Verwendungszeitraum liegenden Schultage durch die Gesamtzahl der Schultage des jeweiligen Schuljahres. Ergeben sich bei dieser Berechnung nicht volle Stunden, so sind die Stundenwerte jeweils auf die nächstniedrige volle Stundenzahl abzurunden. Im Aufgabenbereich B sind Stunden im Ausmaß des Differenzbetrages zwischen der Stundensumme für die aliquotierte Jahresnorm und der Stundensumme für die aliquotierte Unterrichtsverpflichtung zu erfüllen.

Beispiel:

Eine vollbeschäftigte Lehrerin mit einer Jahresnorm von 1.744 Stunden und einer Unterrichtsverpflichtung von 23 Wochenstunden scheidet in einem 185 Schultage umfassenden Schuljahr nach Absolvierung von 45 Schultagen aus dem Dienst aus. Der Aliquotierungsfaktor beträgt 0,243 (= 45/185).

a) Wäre die Lehrerin das ganze Schuljahr hindurch beschäftigt, würde sich ihre Jahresnorm wie folgt zusammensetzen:

Jahresnorm	Beschäftigungsausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.744	100	851	23	893

Im Aufgabenbereich B (insgesamt 893 Jahresstunden) hätte sie folgende Stunden zu erbringen

Vor- und Nachbereitung des Unterrichts	pädagogisch-administrative Tätigkeiten	Teilnahme an Konferenzen, Fachgruppengesprächen und Mitarbeitergesprächen	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen	Supplieverpflichtung	weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes
425	170	20	20	10	248

b) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Lehrperson nur während eines Teiles des Schuljahrs (45 von 185 Schultagen) beschäftigt ist, ergibt sich folgende Zusammensetzung der Jahresnorm

Jahresnorm	Beschäftigungsausmaß in %	Unterrichtsverpflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
423 (= 1.744 x 0,243)	100	206*) (= 851 x 0,243)	23*)	217 (= 423 abzüglich 206)

*) Die Zahl der an den einzelnen Schultagen zu leistenden Unterrichtsstunden richtete sich nach der stundenplanmäßigen Einteilung.

Vor- und Nachbereitung des Unterrichts	pädagogisch-administrative Tätigkeiten	Teilnahme an Konferenzen, Fachgruppengesprächen und Mitarbeitergesprächen	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen	Supplieverpflichtung	weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes
103 (= 425 x 0,243)	41 (= 170 x 0,243)	4 (= 20 x 0,243)	4 (= 20 x 0,243)	2 (= 10 x 0,243)	63 (= 217 abzüglich der Summe aus 103 + 41 + 4 + 4 + 2)

4. Sonderfall IV - Die Lehrperson unterrichtet an mindestens zwei Musikschulen

Wenn eine Lehrperson mehreren Landesmusikschulen zur Dienstleistung zugewiesen ist, sind die Stunden für

- pädagogisch-administrative Tätigkeiten sowie
- weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes

an den einzelnen Landesmusikschulen jeweils in dem Prozentaussmaß zu leisten, das dem Anteil der an den jeweiligen Landesmusikschulen zu erbringenden wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung an der gesamten Wochenunterrichtsverpflichtung entspricht.

Beispiel:

Eine vollbeschäftigte Lehrperson mit einer Jahresnorm von 1.784 Stunden und einer Unterrichtsverpflichtung von 26 Wochenstunden. Die Lehrperson ist an drei Landesmusikschulen tätig. Ihre Unterrichtsverpflichtung vermindert sich um 1 Wochenstunde (siehe Sonderfall 3). Die verbleibenden 25 Wochenstunden werden wie folgt erbracht:

- an Schule A: Unterrichtsverpflichtung: 12 Wochenstunden
- an Schule B: Unterrichtsverpflichtung: 8 Wochenstunden
- an Schule C: Unterrichtsverpflichtung: 5 Wochenstunden

Die Jahresnorm der Lehrperson gliedert sich wie folgt:

Jahresnorm	Beschäftigungs- ausmaß in %	Unterrichtspflichtung in Jahresstunden (Aufgabenbereich A)	Unterrichtspflichtung in Wochenstunden	Sonstige Tätigkeiten in Jahresstunden (Aufgabenbereich B)
1.784	100	925	25	859

Im Aufgabenbereich B (insgesamt 859 Jahresstunden) hat sie folgende Stunden zu erbringen

Vor- und Nachbereitung des Unterrichts	pädagogisch- administrative Tätigkeiten	Teilnahme an Konferenzen, Fachgruppengesprächen und Mitarbeitergesprächen	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen	Suppliever- pflichtung	weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes
462	170	20	20	10	177

Da die Lehrperson an drei Schulen tätig ist, sind die Stunden für pädagogisch-administrative Tätigkeiten (170) sowie für weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes (177) entsprechend der Zahl der an den Schulen A, B und C jeweils geleisteten wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die Schulen A, B und C aufzuteilen. Die Aufteilung hat im folgenden Prozentverhältnis zu erfolgen:

- Schule A: 48 % (= 12/25)
- Schule B: 32 % (= 8/25)
- Schule C: 20 % (= 5/25)

In den Aufgabensegmenten „pädagogisch-administrative Tätigkeiten“ und „weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes“ sind an den Schulen A, B und C sohin folgende Stunden zu leisten

170 (pädagogisch-administrative Tätigkeiten)		
Schule A Zahl der Jahresstunden	Schule B Zahl der Jahresstunden	Schule C Zahl der Jahresstunden
82 (= 48% von 170)	54 (= 32% von 170)	34 (= 20% von 170)

177 (weitere Tätigkeiten der Lehrperson im Bereich ihres Berufsfeldes)		
Schule A Zahl der Jahresstunden	Schule B Zahl der Jahresstunden	Schule C Zahl der Jahresstunden
85 (= 48% von 177)	57 (= 32% von 177)	35 (= 20% von 177)